

Stellungnahme der Vereinigung der Freizeitreiter und -fahrer in Deutschland e.V. (VFD) zum Referentenentwurf des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) eines Gesetzes zur Änderung des Tierschutzgesetzes und des Tiererzeugnisse-Handels-Verbotsgesetzes

A. Einleitung und Zusammenfassung

Der Tierschutz ist ein wesentlicher Eckpfeiler der VFD und in der Satzung verankert. Jeder Umgang mit dem Freizeitpartner Pferd unterliegt uneingeschränkt diesem Satzungsziel.

Jegliche Ausbildung innerhalb der VFD dient dem besseren Verständnis und dem besseren Umgang mit den Equiden. Ausbildung ist gelebter Tierschutz und ein Grundprinzip unserer Vereinigung.

Das Wissen und die Umsetzung von artgerechter Haltung, Fütterung und Umgang, sowie das rechtzeitige Erkennen von Leistungsgrenzen, gesundheitlichen Einschränkungen und Defiziten sowie Erkrankungen und Fehlbelastungen, sind Inhalte der vielfältigen Ausbildung in der VFD. Eine große Bedeutung haben ebenfalls Kenntnisse über physische und psychische Grundlagen, das Lernverhalten und die artgemäßen Bedürfnisse auf der Basis aktueller wissenschaftlicher Forschung. Gewalt und Schmerz sind als Ausbildungsmittel inakzeptabel.

Der Gesetzentwurf war bereits im Koalitionsvertrag (2021) angekündigt worden und sollte deutliche Verbesserungen gegenüber dem Status Quo bringen. Die aktuelle Version ist aus Sicht der VFD jedoch nicht ausreichend, um das seit 20 Jahren im Grundgesetz verankerte Staatsziel Tierschutz umzusetzen. Wir erwarten, dass die Abgeordneten des deutschen Bundestags dem Tierschutz in seinem wichtigen Stellenwert gerecht werden.

Pferde leiden, auch aufgrund des fehlenden Schmerzlautes, still und damit oft unerkant und lange.

Die Pferdehaltung ist außerhalb von freier Natur weit entfernt von artgerechter Haltung. Unter pferdegerechter Haltung verstehen wir jene Haltungsformen, die den Grundbedürfnissen des Pferdes gerecht werden, soweit dies die Nutzung des Pferdes als Arbeitstier zulässt. Die Grundbedürfnisse Licht, Luft, Bewegung, Sozialkontakt, Rückzugsmöglichkeiten, Nahrung, natürliche Thermoregulation sowie das Wahrnehmen von Umweltreizen müssen überwiegend erfüllt sein. Ökologische Aspekte spielen eine große Rolle in der Pferdehaltung bei der VFD, denn der Erhalt einer intakten Umwelt dient Mensch und Tier. Die VFD vertritt die Ansicht, dass für Pferde und andere Equiden ihrer Nutzung entsprechend eine art-, mindestens pferdegerechte Haltung, entsprechend unserem Handbuch "Pferd und Umwelt"¹, anzustreben ist.

Die VFD fordert auch eine zeitnahe Überarbeitung der „Leitlinien zur Pferdehaltung“ des BMEL von 1995/2009, da sie nur noch ungenügend den gesellschaftlichen Tierwohlkriterien sowie dem aktuellen wissenschaftlichen Anspruch an eine tierschutzgerechte Pferdehaltung entsprechen.

Die Mindeststandards der Leitlinien zum Tierschutz im Pferdesport“ des BMEL von 1992/2020 bieten eine wichtige Orientierungs- und Beurteilungshilfe, welche Anforderungen für Umgang, Haltung, Training und jegliche Nutzung von Pferden unter den Aspekten des Tierschutzes zu stellen sind. Daher ist eine flächendeckende Durchsetzung der Leitlinien zum Tierschutz im Pferdesport und Haltung wichtig.

Es ist die Aufgabe der VFD als Interessenvertretung der Freizeitreiter und -fahrer die Anforderungen für korrektes Verhalten im Umgang mit den Equiden stets zu hinterfragen und die VFD-Leitsätze zum Umgang mit dem Pferd mit Leben zu füllen.

¹ [Unser Positionspapier Pferd&Umwelt](#)

Wir beziehen uns in dieser Stellungnahme auf Equiden, also Pferde, Esel und Mulis. Ergänzend möchten wir dringlich darauf hinweisen, dass die speziellen Bedürfnisse der Esel und teilweise auch Mulis nicht in allen Fällen, mit denen der Pferde gleichzusetzen sind.

B. Zu einzelnen Vorschriften des Referentenentwurfes und den erforderlichen Änderungen:

I. Zu § 2b auch in Verbindung mit § 21 RefE Anbindehaltung. Wir begrüßen, dass der Referentenentwurf im Vergleich zu seinen Vorgängerversionen nunmehr ein grundsätzliches Verbot explizit statuiert (§ 2b Abs. 1 Satz 1 RefE). Medizinisch indizierte Ausnahmen müssen möglich sein.

Begründung: Die Anbindehaltung von Pferden lehnen wir genauso als tierschutzwidrig ab, wie eine reine Boxenhaltung ohne tägliche freie Bewegung. Viele der zu den geschützten Grundbedürfnissen zugehörigen Verhaltensweisen können in einer reinen Boxen- oder Anbindehaltung entweder gar nicht oder nur äußerst stark eingeschränkt ausgeführt werden, wie z.B. das Komfortverhalten (Einschränkung der solitären Körperpflege, fehlende Möglichkeit zur sozialen Körperpflege), das Sozialverhalten, das Erkundungs- und Meideverhalten und das Futteraufnahmeverhalten. Vor allem aber die Fortbewegung, die einen unmittelbaren Bezug zur Gesunderhaltung hat, wird den Tieren in diesen Haltungsarten nicht ermöglicht. Aus der Bewegungsarmut heraus resultieren dann wiederum auch Erkrankungen und schmerzhaft Zustände.

Ergänzend sollte darauf hingewiesen werden, dass eine AnbindeHALTUNG nicht gleichzusetzen ist mit einer temporären Sicherung der Equiden durch Anbinden.

Diese Absätze wurden im Referentenentwurf wieder gestrichen, sollten aber beibehalten werden:

„14. Zubehör zu verwenden oder einen Gegenstand an einem Tier anzuwenden, wenn dadurch das artgemäße Verhalten des Tieres, insbesondere seine Bewegung, erheblich eingeschränkt wird oder es zu einer Bewegung gezwungen wird und dem Tier dadurch nicht unerhebliche Schmerzen, Leiden oder Schäden zugefügt werden, ~~so weit dies nicht nach bundes- oder landesrechtlichen Vorschriften zulässig ist,~~ (zu streichen) – siehe §1

Begründung: wir sind der Meinung, dass Zubehör, dass eine Kontrollfunktion durch einen aversiven (Schmerz)-reiz auslöst oder das Tier zu einer nicht artgemäßen und tiergerechten Bewegung veranlasst, nicht zugelassen sein darf. Ausrüstung muss auch zwingend jederzeit passend sein.

15. mit Zubehör oder Gegenständen zu handeln oder diese feilzubieten, wenn bei bestimmungsgemäßem Gebrauch ein Tatbestand nach Nummer 14 verwirklicht würde.“

In § 3 wird Satz 1 wie folgt geändert:

Folgende Nummer 14 wird angefügt:

„14. sozial lebende Tiere dauerhaft einzeln zu halten, es sei denn

- a) dies ist nach tierärztlicher Indikation erforderlich,
- b) nach fachkundiger Einschätzung ist eine Vergesellschaftung mit Individuen der gleichen Art nicht möglich,
- c) dies ist durch eine Rechtsverordnung nach § 2a Absatz 1 zulässig oder
- d) dies ist nach § 8 Absatz 1 oder § 8a Absatz 1, jeweils auch in Verbindung mit einer auf Grund des § 8 Absatz 4 oder Absatz 5 erlassenen Rechtsverordnung, oder einer auf Grund

des § 2a Absatz 1 erlassenen Rechtsverordnung durch die zuständige Behörde genehmigt worden.

Zu § 11 Abs. 2a das Führen von Bestandsbüchern für Equiden

Die Dokumentationspflicht besteht für Equidenhaltungen in einem sogenannten Bestandsregister laut VO (EU) 2021/963 seit Juli 2021. Dies sollte auch in Deutschland umgesetzt werden.

Begründung: Wie bei der Rinder-, Schweine-, Schaf- und Ziegenbank sollte in der deutschen zentralen Equidendatenbank² der Tierbestand bzw. die Veränderungen im Tierbestand gemeldet werden können. Hierdurch wird im Seuchenfall eine Rückverfolgbarkeit von Bewegungen und Kontakten der Tiere gewährleistet. Aber auch Grenzübertritte mit Equiden zum sportlichen oder erholsamen Mehrwert wären deutlich vereinfacht.

Zu § 11 c Abs. 3 Nutztierstatus

Hier bitten wir, die Formulierung in Bezug auf das Pferd wie folgt zu ändern: „...“, *“die keine Nutztiere einschließlich Pferde (Equiden) sind”*

Das Pferd (Equide) ist weiterhin unter der Begrifflichkeit Nutztier zu führen und nicht separat zu nennen. Die hier verwendete Formulierung impliziert, dass das Pferd nicht Nutztier ist.

Begründung: Der Nutztierstatus des Pferdes (der Equiden) wird in der EU-Verordnung 1069/2009 festgelegt. Die EU, die als oberster Gesetzgeber die gesetzlichen Rahmenbedingungen im Tierseuchenrecht und im Tierarzneimittelrecht vorgibt, sieht Pferde immer noch als primär Lebensmittel liefernde Tiere und besteht auf deren Nutztierstatus.

Zu §12 Verbringungs- und Haltungsverbot

Einfuhrverbot für PMSG und das Blut trächtiger Tiere.

In § 12 wird nach Absatz 2 folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Es ist verboten, das Blut trächtiger Tiere, insbesondere Stuten, oder das hieraus gewonnene Hormon Pregnant Mare Serum Gonadotropin für den Einsatz zur Synchronisation der Zucht landwirtschaftlicher Tiere in den Geltungsbereich dieses Gesetzes zu verbringen, soweit das Blut oder das Hormon Pregnant Mare Serum Gonadotropin durch und unter Vornahme tierschutzwidriger Handlungen erlangt wurde.“
(Bülte et al. 2022, 353)

Begründung:

Nach Angaben des Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit wurden zwischen 2013 und 2016 über 6 Millionen Dosen mit dem Wirkstoff PMSG in Deutschland eingesetzt.

In Anbetracht der verfügbaren synthetischen Alternativen sowie hormonfreier Maßnahmen zur Zyklussynchronisierung ist eine Aufrechterhaltung bzw. Erteilung von Zulassungen bezüglich PMSG-haltiger Präparaten nicht tierschutzkonform. Die Rechtmäßigkeit dieses Vorgehens wird angezweifelt. Konkret ist die Praxis der Gewinnung von PMSG weder mit § 3 Satz 1 Nr. 1 Tierschutzgesetz noch mit § 1 Satz 2 Tierschutzgesetz vereinbar. Ein vernünftiger Grund für die Zufügung von Schmerzen, Leiden und Schäden, welche bei der Gewinnung von PMSG bei den Stuten auftreten, ist aufgrund der genannten Alternativen nicht gegeben. (TVT-Stellungnahme "PMSG aus Stutenblut" 2022)

² Deutsche zentrale Equidendatenbank:
<https://www3.hi-tier.de/infoEQ.html#Equidendatenbank>

Zu §12a (neu) Ausfuhrverbot nach Hochrisikostaaten

Verbot der Ausfuhr von Lebewesen zur Schlachtung in außereuropäische Staaten, in denen Tieren aufgrund dort ungenügenden gesetzlichen Tierschutzes nach deutschem Recht tierschutzwidrige Leiden drohen.

Da von der Verordnungsermächtigung des § 12 Abs. 2 Nr. 3 Tierschutzgesetz noch kein Gebrauch gemacht worden ist, sollte nunmehr eine entsprechende Regelung in das Tierschutzgesetz aufgenommen und Transporte in bestimmte Staaten außerhalb der Europäischen Union sowie in Staaten innerhalb der Europäischen Union, von denen bekannt ist, dass Tiere von dort in diese Staaten außerhalb der Europäischen Union weitertransportiert werden, verboten werden.

Zu § 16k Bestellung eines Bundesbeauftragten oder einer Bundesbeauftragten

Die VFD begrüßt die Bestellung eines Bundesbeauftragten oder einer Bundesbeauftragten für Tierschutz.

Begründung: Als unabhängige Person kann sie einen wichtigen Beitrag zur Weiterentwicklung des Tierschutzes sowie zur Förderung des Austausches zwischen Bund, Ländern und Verbänden im Tierschutzbereich leisten.

C. Schlussbemerkung

Als Interessenvertretung der Freizeitreiter und -fahrer haben wir zu dem Referentenentwurf Stellung genommen. Wir würden es sehr begrüßen, wenn die oben genannten Anregungen unsere Anregungen im Gesetz Berücksichtigung finden. Wir bitten im Übrigen, zu weiteren Anhörungen zum oben genannten Gesetzentwurf ein- bzw. hinzugeladen zu werden. Diese Option kann dem barrierefreien fachlichen Austausch bzw. der Klärung aufkommender neuer oder bisher ungeklärter Fragen dienen.

Mit freundlichen Grüßen

Bianka Gehlert